

Beitrags- und Arbeitsdienstordnung Freibadverein Schechingen e. V.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die zu erbringenden ehrenamtlichen Arbeitsleistungen.
- 2) Sie beruht auf § 8 der Vereinssatzung des Freibadverein Schechingen e. V.
- 3) Die Beitrags- und Arbeitsdienstordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Mitgliedsarten und Beitragshöhen

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses beschlossen. Bis zu einer erneuten Beschlussfassung gelten folgende Jahresbeiträge:

A. Aktive Mitglieder	
Einzelmitgliedschaft Erwachsener	60,00 €
Einzelmitgliedschaft Kind (ab 6 Jahre)	30,00 €
Einzelmitgliedschaft Kind (bis 6 Jahre)	beitragsfrei
Familienmitgliedschaft	145,00 €
B. Fördermitglieder	
Passives Mitglied	25,00 €
Juristische Personen	100,00 €

2. Maßgeblich für die Berechnung des Jahresbeitrags ist das Alter zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Die Familienmitgliedschaft umfasst zwei Erwachsene und eine unbegrenzte Zahl von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche mit den Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft leben. Auf Antrag kann der Familienbeitrag bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden, sofern das Mitglied eine Vollzeitschule besucht, studiert oder freiwilligen Wehrdienst leistet.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für den Vereinseintritt wird derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben. Eine zukünftige Einführung oder Änderung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig, jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres.
2. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Der Vorstand kann hiervon abweichende Regelungen treffen (z. B. anteilige Beiträge).
3. Der Beitrag ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand andere Zahlungsweisen zulassen (Überweisung, Barzahlung gegen Quittung).
4. Änderungen der Bankverbindung, Anschrift oder sonstige für die Beitragszahlung relevanten Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beitragsrückstand

1. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand nach Maßgabe der Satzung den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.
3. Bis zur vollständigen Zahlung ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte – auch die Zusatzleistungen nach § 9 dieser Ordnung – sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht.

§ 6 Beitragsbefreiung

In besonderen sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds einen zeitlich befristeten Erlass oder eine Ermäßigung des Beitrags beschließen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des Freibadverein Schechingen e. V., insbesondere der ideellen und finanziellen Förderung des Freibades Schechingen.
2. Die Mittelverwendung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

§ 8 Arbeitsdienste

1. Die Mitglieder haben ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeitsdienste zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu leisten.
2. Diese Pflicht beschränkt sich auf Aktive Mitglieder, welche am 01.01. das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Andere Mitglieder können freiwillig Arbeitsdienste leisten.
4. Der Umfang der Arbeitsdienste beträgt 20 Stunden pro Kalenderjahr. Der Vorstand kann die Stundenzahl – in Abhängigkeit der Mitgliederzahl – reduzieren.
5. Sofern ein Mitglied die festgelegten Arbeitsstunden – trotz Aufforderung durch den Vorstand – nicht leistet, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10,00 € je nichtgeleisteter Arbeitsstunde fällig.
6. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, kann der Vorstand die Ableistung der Arbeitsdienste ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Zusatzleistungen für Aktive Mitglieder

Der Verein bietet seinen aktiven Mitgliedern exklusive Vorteile, wie z. B.

- Saisonkarte (im Mitgliedsbeitrag enthalten)
- Möglichkeit der Familienmitgliedschaft
- Exklusive Badnutzung außerhalb der öffentlichen Öffnungszeiten
- Früherer Saisonstart / späteres Saisonende
- Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten
- Nutzung exklusiver Kursangebote

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Arbeitsdienstordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.07.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.
2. Sie ersetzt alle früheren Regelungen über Beiträge.